



# Amtsblatt für das Amt Peitz

Amtske lopjeno za amt Picnjo

mit seinen Gemeinden

Drachhausen, Drehnow, Heinersbrück, Jänschwalde, Tauer,  
Teichland, Turnow-Preilack und der Stadt Peitz

Jahrgang 22, Nummer 10, Peitz, den 24.07.2013

## IMPRESSUM

**Herausgeber:** Amt Peitz

**Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil:**

Die Amtsdirektorin des Amtes Peitz, Elvira Hölzner,  
03185 Peitz, Schulstraße 6,

Telefon 035601 38-0, Telefax: 035601 38-170

**Redaktion:** Telefon 035601 38-115, Telefax: 035601 38-177

www.peitz.de, peitz@peitz.de

**Druck und Verlag:**

Verlag + Druck LINUS WITTICH KG,

vertreten durch den Geschäftsführer Andreas Barschtipan

04916 Herzberg (Elster), An den Steinenden 10,

Telefon: 03535 489-0, Telefax: 03535 489-115

Das „Amtsblatt für das Amt Peitz/Amtske lopjeno za amt Picnjo mit seinen Gemeinden Drachhausen, Drehnow, Heinersbrück, Jänschwalde, Tauer, Teichland, Turnow-Preilack und der Stadt Peitz“ erscheint mindestens einmal Monat, jeweils Mittwoch mit einer Auflage von 5.436 Stück und wird an alle erreichbaren Haushalte im Amt Peitz kostenlos verteilt.

Einzelexemplare sind kostenlos beim Herausgeber oder gegen Kostenerstattung über den Verlag zu beziehen.

Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das Amtsblatt in Papierform zum Abopreis von 41,65 Euro (inklusive MwSt. und Versand) oder per PDF je 1,50 Euro pro Ausgabe über den Verlag bezogen werden.

## Inhaltsverzeichnis

### Öffentliche Bekanntmachungen

#### **Amt Peitz**

Satzung über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr des Amtes Peitz

Seite 2

Bekanntmachung der Wahlbehörde über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen

Seite 3

### Sonstige Amtliche Mitteilungen

Sitzungstermine

Seite 4

Beschlüsse der Gemeindevertretungen

Seite 4

**Nächster Redaktionsschluss:**  
Donnerstag, 01.08.2013, 16:00 Uhr

**Nächster Erscheinungstermin:**  
Mittwoch, 14.08.2013

**Öffentliche Bekanntmachungen**

**Amt Peitz**

**Satzung über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr des Amtes Peitz**

Aufgrund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.03.2013 (GVBl. I/13, Nr. 09) in Verbindung mit § 45 des Brandenburgischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (BbgBKG) vom 24.05.2004 (GVBl. I/04, Nr. 9, S. 197), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl. I/08, Nr. 12, S. 202, 206) hat der Amtsausschuss des Amtes Peitz in der Sitzung am 08.07.2013 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Leistungen der Feuerwehr**

- (1) Das Amt Peitz ist gemäß § 2 (1) Nr. 1 BbgBKG Aufgabenträger und nimmt gemäß § 2 (2) die Aufgaben nach diesem Gesetz als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung wahr.
- (2) Das Amt Peitz unterhält aufgrund des § 3 Abs. 1 Nr. 1 BbgBKG zur Erfüllung ihrer Aufgaben im örtlichen Brandschutz und in der örtlichen Hilfeleistung eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende leistungsfähige Feuerwehr und gewährleistet eine angemessene Löschwasserversorgung.

**§ 2**

**Kostenersatz**

- (1) Das Amt Peitz verlangt den Ersatz der ihr durch den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr und der hilfeleistenden Feuerwehren im Sinne des § 45 BbgBKG entstandenen Kosten.
- (2) Zum Ersatz der durch Einsätze entstandenen Kosten ist verpflichtet, wer
  - 1. die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
  - 2. ein Fahrzeug hält, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen ausgegangen ist, oder wer in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung verantwortlich ist,
  - 3. als Transportunternehmer, Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten verantwortlich ist, wenn die Gefahr oder der Schaden durch brennbare Flüssigkeiten im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung oder durch besonders feuergefährliche Stoffe oder gefährliche Güter im Sinne der jeweils einschlägigen Gefahrgutverordnung oder des Wasserhaushaltsgesetzes entstanden ist,
  - 4. als Veranstalter nach § 34 Abs. 2 oder als Verpflichteter nach § 35 BbgBKG verantwortlich ist.
  - 5. ein Tier hält, das geborgen oder gerettet worden ist,
  - 6. Eigentümer, Besitzer oder sonstiger Nutzungsberechtigter eines Gebäudes ist, aus dem Wasser entfernt wurde,
  - 7. wider besseres Wissen oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr oder andere Hilfsorganisationen alarmiert hat oder
  - 8. eine Brandmeldeanlage betreibt, wenn diese einen Fehlalarm ausgelöst hat.
- (3) Für die Durchführung der Brandverhütungsschau und den Einsatz von Sonderlöschmitteln bei Bränden in Gewerbe- und Industriebetrieben kann Kostenersatz verlangt werden.
- (4) Erfüllt der Eigentümer, Besitzer oder Nutzungsberechtigte seine Verpflichtungen nach § 14 (1) Nr. 1 und 2 BbgBKG nicht oder nicht ordnungsgemäß, kann das Amt Peitz auch den Ersatz der Kosten für die Beschaffung, Installation, Erprobung und die Unterhaltung von technischen Ausrüstungsgegenständen und Materialien verlangen, soweit dies zur Gefahrenabwehr bei Schadensereignissen in dieser Anlage dient. Darüber hinaus sind die Kosten für Übungen, die einen Unfall in der betreffenden Anlage zum Gegenstand haben, zu erstatten.
- (5) Die Höhe des Kostenersatzes regelt sich nach dem anliegenden Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

**§ 3**

**Gebührensschuldner**

Zur Zahlung des Kostenersatzes (Gebühren) für Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr ist verpflichtet, wer einen Tatbestand nach § 2 Abs. 2 dieser Satzung erfüllt (Gebührensschuldner). Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

**§ 4**

**Gebührenbefreiung**

Von dem Ersatz der Kosten kann abgesehen werden, soweit dies im Einzelfall eine unbillige Härte wäre oder ein besonderes öffentliches Interesse für den Verzicht besteht.

**§ 5**

**Fälligkeit**

Der Kostenersatz wird einen Monat nach Zustellung/Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.

**§ 6**

**Inkrafttreten / Außerkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr des Amtes Peitz, beschlossen vom Amtsausschuss am 04.04.2011, außer Kraft. Peitz, den 09.07.2013  
*Elvira Hölzner*  
 Amtsdirektorin

- Siegel -

- Anlage-

**Anlage**

**zur Satzung über den Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Peitz**

	<b>Tarif / Gebührentarif</b>
<b>1. Personaleinsatz</b>	<b>je Stunde / Euro</b>
Einsatzleiter	25,00
alle anderen Angehörigen	20,00
<b>2. Fahrzeugeinsatz</b>	<b>je Stunde / Euro</b>
Einsatzleitwagen	35,00
Kleinlöschfahrzeuge / Tragkraftspritzenfahrzeuge	45,00
Löschgruppenfahrzeug bis 7,5 t	50,00
Löschgruppenfahrzeug über 7,5 t	70,00
Tanklöschfahrzeug	65,00
Hubrettungsfahrzeuge	150,00
Rüstwagen	80,00
Gerätewagen	80,00
Gerätewagen klein	40,00
Schlauchwagen	80,00
Vorausrüstwagen	50,00
Mannschaftstransportfahrzeug	40,00
Feuerwehrranhänger	30,00
Feuerwehrkrad	20,00
In diesen Sätzen sind die Kosten für die auf den Fahrzeugen mitgeführten Geräte, mit Ausnahme des verwendeten Materials (Ölbinder, Wasser usw.), enthalten.	
Die Kosten für die Besatzung der Fahrzeuge werden nach den im Punkt 1 aufgeführten Sätzen berechnet.	
<b>3. Fahrzeugeinsatz nach km-Pauschale</b>	<b>je Kilometer / Euro</b>
Personenkraftwagen	0,20
Kraftfahrzeuge bis 7,5 t	0,20
Kraftfahrzeuge über 7,5 t	0,20
Die Berechnung nach diesem Punkt erfolgt, wenn ein Fahrzeug nur zum Transport von Mannschaften und / oder Geräten eingesetzt wird. Die Kosten für die Fahrzeugbesatzungen werden zusätzlich nach Punkt 1 berechnet.	
<b>4. Geräte</b>	<b>je Stunde / Euro</b>
Elektropumpe	15,00
Wassersauger	15,00
Stromerzeuger	15,00
zwei- oder dreiteilige Schiebeleiter	15,00
Schlauchboot	15,00
Steckleiter (je Teil)	5,00

	<i>je Stunde / Euro</i>
Wasserführende Armaturen	5,00
Arbeitsleinen	5,00
Schlauchbrücke (je Paar)	5,00
Kübelspritze	5,00
Feuerlöscher	5,00
Motorsäge	5,00
Saug- oder B-Druckschlauch	pro Tag 5,00 Euro
C-Druckschlauch	pro Tag 4,00 Euro
Feldküche	pro Tag 75,00 Euro
<b>5. Leistungen mit Pauschalbeträgen</b>	
Batterie abklemmen	5,00 Euro
Fehlalarm einer Brandmeldeanlage	750,00 Euro
Vorsätzliche grundlose Alarmierung	750,00 Euro

#### 6. Sachkosten für Verbrauchsmaterial

Sachkosten für Verbrauchsmaterialien (Ölbindemittel usw.) werden zusätzlich zu den Personal-, Fahrzeug- und Gerätekosten in voller Höhe zum jeweiligen Tagespreis (Einkaufspreis) berechnet.

#### 7. Gebührenberechnung

Gebühren nach Tagen oder Stunden werden für die Zeit vom Ausrücken der Feuerwehr ab Feuerwache oder Gerätehaus bis zu ihrer Rückkehr berechnet.

Gebühren für angefangene Tage oder für die erste angefangene Stunde sind voll zu entrichten.

Für jede angefangene 1/4 Stunde ist ein Viertel des Stundensatzes zu berechnen.

Die Gebührenberechnung für Kraftfahrzeuge nach Kilometersätzen erfolgt für die gesamte Fahrstrecke von der Abfahrt bis zur Rückkehr in die Feuerwache oder das Gerätehaus nach Tachometerstand.

**Für die Gebührenberechnung sind nur die für den Einsatz notwendige Anzahl der handelnden Personen und benötigten Fahrzeuge zu Grunde zu legen.**

#### 8. Sach- und Personalkosten Dritter

Bei Inanspruchnahme Dritter werden als Kostenersatz von den Gebührenscheidnern im Sinne des § 3 dieser Satzung die Kosten verlangt, die dem Amt Peitz durch Dritte in Rechnung gestellt worden sind.

## Bekanntmachung der Wahlbehörde

### über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen

für die Wahl zum **18. Deutschen Bundestag**  
am **22. September 2013**

**1. Das Wählerverzeichnis** zur Bundestagswahl für die Gemeinden Drachhausen, Drehnow, Heinersbrück, Teichland, Tauer, Turnow-Preilack, Jänschwalde und für die Stadt Peitz

wird in der Zeit vom **2. September bis 06. September 2013**

während der  
Öffnungszeiten: Montag und Mittwoch  
von 09:00 Uhr bis 15:30 Uhr,  
Dienstag und Donnerstag  
von 09:00 Uhr bis 18:00 Uhr  
und Freitag von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

im **Amt Peitz, Bürgerbüro, Schulstraße 6 in 03185 Peitz (barrierefrei)**

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 21 Abs. 5 des Melderechtsrahmengesetzes entsprechenden Vorschriften der Landesmeldegesetze eingetragen ist. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

**2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 2. September bis 6. September 2013, spätestens am 6. September 2013 bis 12:00 Uhr im Amt Peitz, Bürgerbüro, Schulstraße 6 in 03185 Peitz, Einspruch einlegen.** Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

**3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 1. September 2013 eine Wahlbenachrichtigung.**

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

**4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 64 - Cottbus-Spree-Neiße durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises oder durch Briefwahl teilnehmen.**

#### 5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

**5.1** ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter, **5.2** ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 1. September 2013) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 6. September 2013) versäumt hat,

b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,

c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Wahlbehörde gelangt ist.

**Wahlscheine können** von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten **bis zum 20. September 2013, 18:00 Uhr, bei der Wahlbehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.**

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, gestellt werden.

Versichert eine Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

#### 6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Wahlbehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Sie hat deshalb der Wahlbehörde vor der Empfangnahme der Unterlagen für die Bundestagswahl zu versichern, dass sie nicht

mehr als vier Wahlberechtigte vertritt. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

**Bei der Briefwahl** muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Peitz, den 09.07.2023

Elvira Hölzner

Amtsdirktorin

## Sonstige Amtliche Mitteilungen

### Sitzungstermine

- Stand bei Redaktionsschluss, Änderungen vorbehalten -

- Do., 01.08.** 19:00 Uhr Gemeindevertretung Drachhausen, Gemeindekulturzentrum, Dorfstraße 40
- Do., 08.08.** 19:30 Uhr Gemeindevertretung Tauer, Gemeindebüro, Hauptstraße 108
- Di., 13.08.** 19:00 Uhr Gemeindevertretung Heinersbrück, Gemeindezentrum, Hauptstraße 2
- Do., 15.08.** 19:00 Uhr Gemeindevertretung Jänschwalde

### Bekanntmachungen der Beschlüsse der Gemeindevertretungen

#### 39. Sitzung der Gemeindevertretung Drachhausen am 06.06.2013

*öffentlicher Teil*

**Beschluss: Dra/BA/110/2013**

Die Gemeindevertretung Drachhausen genehmigt die Eilentscheidung Nr. 03/03/13 vom 15.05.2013, Vergabe des 1. Nachtrags der Firma Verdie beim Bau des Wirtschaftswegs im OT Aue.

#### 50. Sitzung der Gemeindevertretung Teichland am 11.06.2013

*öffentlicher Teil*

**Beschluss: 8/50/223/13**

Die Gemeindevertretung beschließt die Gewährung einer Einmalzahlung der Friedhofsgebühr für eine Familie.

**Beschluss: Tei/OA/200/2013**

Die Gemeindevertretung Teichland beschließt die Festsetzung der **Schließtage für die Kita** „Spatzennest“ Neuendorf im Jahr 2014: 02.05.2014; 30.05.2014; 21.07.2014 - 01.08.2014; 22.12.2014 - 02.01.2015.

**Beschluss: Tei/BA/201/2013**

Die Gemeindevertretung Teichland nimmt den Antrag auf Genehmigung nach § 16 BImSchG i.V.m. § 16 Abs. BImSchG für Errichtung und Betrieb einer TBK-Zünd- und Stützfeuerungsanlage am Dampferzeuger F2 im Kraftwerk Jänschwalde in der vorliegenden Form zur Kenntnis.

#### 30. Sitzung der Gemeindevertretung Jänschwalde am 13.06.2013

*öffentlicher Teil*

**Beschluss: Jae/OA/204/2013**

- Die Gemeindevertretung Jänschwalde beschließt die Festsetzung der **Schließzeiten für die Kita** „Lutki“ Jänschwalde im Jahr 2014: 02.05.2014; 30.05.2014; 21.07.2014 - 01.08.2014; 29.12.2014 - 02.01.2015.
- Die Gemeindevertretung Jänschwalde beschließt in der Kita „Lutki“ Jänschwalde ab 2014 den Monat Juli als beitragsfreien Monat.

**Beschluss: Jae/BA/206/2013**

Die Gemeindevertretung Jänschwalde beschließt die Vergabe von Bauleistungen zur Fassadensanierung inkl. Nebenleistungen

Gemeindehaus Grieben, Dorfstraße 42 in der Gemeinde Jänschwalde an Bieter Nr. 3 (Fa. Pöschick, Grötsch).

**Beschluss: Jae/BA/207/2013**

Die Gemeindevertretung Jänschwalde beschließt die Vergabe von Fugensanierungsarbeiten in diversen Straßen in Jänschwalde-Dorf und Drewitz an den Bieter Nr. 1 (STRABAG GmbH, Cottbus). *nichtöffentlicher Teil*

**Beschluss: Jae/BA/203/2013**

Die Gemeindevertretung Jänschwalde beschließt, den Verkauf noch zu vermessender Teilflächen aus den Flurstücken 177 und 440 der Flur 7 in der Gemarkung Drewitz mit einer Gesamtgröße von ca. 258 qm an den Antragsteller.

Alle mit der Veräußerung entstehenden Kosten wie Vermessung, Kataster, Notar- und Grundbuchkosten sind durch den Antragsteller zu tragen. Der Gemeinde Jänschwalde entstehen keine Kosten.

**Beschluss: Jae/BA/205/2013**

Die Gemeindevertretung Jänschwalde beschließt den Verkauf einer noch zu vermessenden Teilfläche von ca. 216 qm aus dem Flurstück 177 der Flur 7 in der Gemarkung Drewitz lt. aktueller Bodenrichtwertkarte an den Antragsteller.

Alle mit der Veräußerung entstehenden Kosten wie Vermessungs-, Kataster-, Notar- und Grundbuchkosten sind durch den Antragsteller zu tragen. Der Gemeinde Jänschwalde entstehen keine Kosten.

#### 39. Sitzung der Gemeindevertretung Turnow-Preilack am 14.06.2013

*öffentlicher Teil*

**Beschluss: TuP/BAD/155/2013,**

Die Gemeindevertretung Turnow-Preilack beschließt die Satzung über die Nutzung und zeitweilige Vermietung kommunaler Flächen für Veranstaltungen mit den Änderungen gemäß Protokoll.

**Beschluss: TuP/KÄ/160/2013**

Die Gemeindevertretung Turnow-Preilack beschließt den Abschluss des vorliegenden Nutzungsvertrages zwischen der Gemeinde Turnow-Preilack und dem Sportverein Preilack e. V. zur Nutzung des Freizeittreffs und des Sportplatzes Preilack in 03185 Turnow-Preilack / OT Preilack, Schönhöher Straße 15.

**Beschluss: TuP/BA/163/2013**

Die Gemeinde Turnow bestätigt die außerplanmäßigen Ausgaben zum Bauvorhaben Modernisierung Kita Preilack in der Gemeinde Turnow Preilack, OT Preilack in Höhe von 55.000 Euro und beschließt die Darstellung im Nachtragshaushalt 2013.

**Beschluss: TuP/BA/157/2013**

Die Gemeindevertretung Turnow-Preilack beschließt die Vergabe von Bauleistungen Gewerk: Sanitärinstallation zum Bauvorhaben Modernisierung Kita Preilack in der Gemeinde Turnow-Preilack an Bieter Nr. 3 (LBM GmbH, Peitz).

**Beschluss: TuP/BA/158/2013**

Die Gemeindevertretung Turnow-Preilack beschließt die Vergabe von Bauleistungen Gewerk: Maler- und Bodenbelagsarbeiten zum Bauvorhaben Modernisierung Kita Preilack in der Gemeinde Turnow-Preilack an Bieter Nr. 2 (Malermeister T. Groch, Turnow-Preilack).

**Beschluss: TuP/BA/159/2013**

Die Gemeindevertretung Turnow-Preilack beschließt die Vergabe von Bauleistungen Gewerk: Tischlerarbeiten zum Bauvorhaben Modernisierung Kita Preilack in der Gemeinde Turnow-Preilack an Bieter Nr. 2 (Firma M. Michelka, Turnow-Preilack).

*nichtöffentlicher Teil*

**Beschluss: TuP/BA/162/2013**

**Die Gemeindevertretung der Gemeinde Turnow-Preilack beschließt:**

- den Verkauf einer noch zu vermessenden Teilfläche von ca. 110 qm aus dem Flurstück 347 der Flur 3 in der Gemarkung Turnow an die Antragsteller.
- Die Begleichung des Kaufpreises erfolgt in 6 monatlichen Raten.

Alle mit der Veräußerung entstehenden Kosten wie Vermessungs-, Kataster-, Notar- und Grundbuchkosten sind durch die Erwerber zu tragen, der Gemeinde Turnow-Preilack entstehen keine Kosten.